

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 01.12.2014

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. Seite 82, 83), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 29.08.1995 (GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in EURO in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. Seite 92), der Thüringer Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürD-aufwEV) vom 04.09.1992 (GVBl. Seite 490) zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte vom 14.10.2013 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44, Seite 1755), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 (GVBl. Seite 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2009 (GVBl. Seite 782), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG-) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.08.2014 (GVBl. Seite 529, 544), der Neubekanntmachung des Thüringer Schiedsstellengesetzes von 17.05.1996 (GVBl. Seite 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. Seite 291), des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 Seite 92) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.10.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Föritz in seiner Sitzung am 18.11.2014 beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 14.07.2010 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 07/2010 vom 26.08.2010) wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 3 werden aufgehoben und durch die folgenden §§ 1 – 3 ersetzt:

„§ 1

Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Der Bürgermeister der Gemeinde Föritz erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 135,00 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1) Der ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 283,00 €.
- (2) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 102,00 €.
- (3) Kurzzeitige Vertretungen des Bürgermeisters bis zu 7 Tagen, wie Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des 1. Beigeordneten abgegolten.
- (4) Bei Vertretung von mehr als 7 Tagen erhält der 1. Beigeordnete eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 124,83 € pro Tag ab dem 8. Tag.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten ebenfalls für den 2. Beigeordneten, sofern der 1. Beigeordnete verhindert ist.
- (6) Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. Von den vorstehenden Regelungen wird § 3 der Satzung nicht berührt.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 18,00 €.
- (2) Der Sockelbetrag ist zu kürzen, wenn das Mitglied des Gemeinderates an Sitzungen des Gemeinderates oder dessen Ausschüssen, in denen es bestätigt ist, unentschuldigt fehlt.

Die Kürzung des Sockelbetrages beträgt je unentschuldigtem Fehlen an Gemeinderatssitzungen je 12,00 € und an Ausschusssitzungen je 6,00 €.

Die Berechnung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Die Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit des Einspruches. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 15,00 €. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Einfache der Zahl der Sitzungen des Gemeinderates nicht übersteigen. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlages nach (5) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u.ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.

- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der/die Vorsitzende eines Ausschusses 54,00 €

der/die Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion 54,00 €

Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

- (5) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages. Selbständig Tätige (§ 13 Abs.1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Föritz, den 01.12.2014
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 01.12.2014 wird im Internet auf der Webseite der Gemeinde Föritz unter:

www.foeritz.de > Gemeinde > Satzungen der Gemeinde Föritz

veröffentlicht. (§ 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG)

Föritz, den 17.12.2014

Rosenbauer
Bürgermeister